

**Bekanntmachung
über die Vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über die Auslieferung
zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**

Vom 31. Juli 2001

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2253) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach seinem Artikel 18 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Österreich mit Wirkung

vom 11. Juli 2001

vorläufig anwendbar ist.

Österreich hat bei Notifikation der Annahme am 12. April 2001 nachstehende Vorbehalte und Erklärung abgegeben:

Vorbehalt zu Artikel 3 Abs. 3:

„Die Republik Österreich behält sich das Recht vor, Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende Handlung nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist.“

Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 2:

„Gemäß § 12 Abs. 1 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes ist die Auslieferung österreichischer Staatsbürger unzulässig. Diese Bestimmung steht im Verfassungsrang. Österreich wird daher die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht bewilligen.“

Erklärung zu Artikel 5 Abs. 2:

„Die Republik Österreich erklärt, Artikel 5 Abs. 1 nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und solchen strafbaren Handlungen anzuwenden, die den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen, dem in Artikel 3 Abs. 4 beschriebenen Verhalten entsprechen und darauf ausgerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. April 2001 (BGBl. II S. 574).

Berlin, den 31. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg